

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 01. Oktober 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das berufsbefähigende, fachwissenschaftliche Studium des Bauingenieurwesens soll einerseits einen frühen Einstieg in das Berufsleben ermöglichen und andererseits zu einem vertiefenden, ingenieurwissenschaftlichen Masterstudium befähigen. Es soll den Anforderungen für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 61, Abs. 5 Satz 1 der BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 genügen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen
 - haben ein fundiertes Grundlagenwissen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen erworben,
 - verfügen über fundierte Kenntnisse der fachspezifischen Grundlagen des Bauingenieurwesens und haben diese in ausgewählten Gebieten vertieft, erweitert und angewendet,
 - haben die Fähigkeit, fachspezifische Aufgabenstellungen des Bauwesens zu analysieren und sind in der Lage, elementare Methoden zur Nachweiserstellung und Prognose zu entwickeln,
 - können Bauwerke und Infrastrukturanlagen planen, entwickeln und in der Ausführung begleiten und sind geschult dies in Teamarbeit zu tun,
 - haben Kenntnisse in der Recherche baufachlicher Informationen und die Fähigkeit, diese zu bewerten und in das eigene Wissen zu integrieren.
- (3) Der Studiengang Bauingenieurwesen ist auch dual, sowohl im Verbundstudium sowie im Studium mit vertiefter Praxis, studierbar. Die Praxisphasen finden in den vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Partnerunternehmen statt. Während des Hochschulseesters werden den dual Studierenden spezielle Veranstaltungen für den Praxistransfer und die Verzahnung von Theorie und Praxis angeboten. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung und im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Im sechsten und siebten Studienplansemester ist ein Vertiefungsmodul (B-27) zu wählen. Die angebotenen Vertiefungsmodule sind in der Anlage 1 enthalten, die Inhalte der Vertiefungsmodule (Projekte) ergeben sich aus dem Studienplan. Die Wahl des Vertiefungsmoduls erfolgt zu Beginn des sechsten Studienplansemesters. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Vertiefungsmodul zugeordnet.
- (4) Im sechsten Studienplansemester ist ein Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach (FWP Bauingenieurwesen, B-28) zu wählen. Die angebotenen FWP-Fächer ergeben sich aus dem Studienplan. Die Wahl des Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfaches findet am Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters statt. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Fach zugeordnet.

§ 3

Nachweis von Sprachkenntnissen, Vorpraktikum

- (1) Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Bauingenieurwesen ist ein Vorpraktikum. Das Vorpraktikum umfasst insgesamt sechs Wochen. Es ist vor Beginn des Studiums auf Baustellen abzuleisten.

§ 4

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, Bauingenieurwesen und Umwelttechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 6 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienplansemesters müssen die Studierenden die Prüfungen in den Modulen Chemie und Analytische Grundlagen erstmals angetreten haben.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters müssen die Studierenden die Prüfungen in den Modulen Mathematik I, Bauphysik I und Baustatik I erstmals angetreten haben.
- (3) Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters sind aus den Modulen Chemie, Analytische Grundlagen, Mathematik I, Bauphysik I und Baustatik I mindestens 16 ECTS-Leistungspunkte durch erfolgreiche Prüfungsleistungen nachzuweisen. Andernfalls ist ein Eintritt in das dritte Studienplansemester nicht möglich.

§ 8

Eintritt in das praktische Studiensemester und das Schwerpunktstudium

- (1) Voraussetzung für den Eintritt in das 5. Studienplansemester (praktisches Studiensemester) ist das Erreichen von mindestens 65 ECTS-Leistungspunkten aus dem bisherigen Studium. Die Grenze gilt nicht, wenn die Prüfungskommission in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der/ des Studierenden davon abweicht.
- (2) Der Eintritt in das sechste Studienplansemester setzt die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Modul B-21) voraus. Eine von den Praktikumsrichtlinien abweichende Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen von der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden genehmigt werden.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 10

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für die die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (5) Die Note der Bachelorarbeit (Modul B-31) wird doppelt gewichtet.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 145 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ , Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Deggendorf

Studienverlaufsplan - Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen				Semesterwochenstunden (SWS)										Prüfungen				
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Erwartungshochschule	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung in Min.
B-01	Chemie*	B 1101	Chemie	4	4							5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-02	Analytische Grundlagen*	B 1102	Grundlagen der Technischen Mechanik	4	4							4	7		S/SU/Ü		SchrP	120
		B 1103	Grundlagen der Hydromechanik	2	2								3			S/SU/Ü		
B-03	Darstellung* / **	B 1104	Konstruktives Zeichnen und CAD I**	2	2							2,5	5		S/SU/Ü		PStA (b/nb)	
		B 1105	Darst. Geometrie und Freihandzeichnen**	2	2								2,5			S/SU/Ü		PStA
B-04	Baubetrieb I*	B 1106	Baubetrieb I	4	4							5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-05	Mathematik I*	B 1207	Mathematik I.1	4	4							4	7		S/SU/Ü		SchrP	90
		B 2201	Mathematik I.2	2		2							3			S/SU/Ü		
B-06	Werkstoffe I*	B 1208	Werkstoffe I.1	2	2							2	7		S/SU/Ü/Pr		SchrP	120
		B 2202	Werkstoffe I.2	5		5							5			S/SU/Ü/Pr		
B-07	Konstruieren und Planen* / **	B 1209	Baukonstruktion 1**	2	2							2	8		S/SU/Ü		PStA	
		B 2203	Baukonstruktion 2**	4		4						4			S/SU/Ü		PStA	
		B 2204	Bauleitplanung	2		2							2			S/SU/Ü		PStA
B-08	Bauphysik I*	B 2105	Bauphysik I	5		5						6	6		S/SU/Ü		SchrP	90
B-09	Baustatik I*	B 2106	Baustatik I	4		4						5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-10	Informatik I*	B 2207	Informatik I.1	2		2						3	5		S/SU/Ü		SchrP	90
		B 3201	Informatik I.2	2			2						2			S/SU/Ü		
B-11	Mathematik II	B 3102	Mathematik II	4		4						5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-12	Baustatik II	B 3103	Baustatik II	4		4						5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-13	Laborpraktika**	B 3104	CAD II**	2		2						3	5		S/SU/Ü		PStA (b/nb)	
		B 3105	Chemiepraktikum	1		1						1			Pr		PB, eTN	
		B 3106	Geotechnikpraktikum	1		1						1			Pr		PB, eTN	
B-14	Verkehrswesen	B 3107	Verkehrswesen	4		4						5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-15	Geotechnik I	B 3208	Geotechnik I.1	4		4						4	8		S/SU/Ü		SchrP	120
		B 4201	Geotechnik I.2	4			4					4			S/SU/Ü			
B-16	Vermessung	B 3209	Vermessung 1	2		2						2	5		S/SU/Ü/Pr		SchrP	90
		B 4202	Vermessung 2	3			3					3			S/SU/Ü	erfolgreiche TN am Pr		
B-17	Baustatik III	B 4103	Baustatik III	6				6				6	6		S/SU/Ü	Baustatik II	SchrP	120
B-18	Massivbau I	B 4104	Massivbau I	6				6				6	6		S/SU/Ü		SchrP	90
B-19	Holzbau I	B 4105	Holzbau I	4				4				5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-20	Recht	B 4106	Recht	4				4				5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-21	Praktikum**	B 5101	PLV**	4				4				5	30		S		Präs, TN, schrP	
		B 5102	Praktikum**									25			Pr		PB, eTN	
B-22	Metallbau I	B 6101	Metallbau I	4					4			5	5		S/SU/Ü	Baustatik III	SchrP	90
B-23	Werkstoffe II und Massivbau II	B 6102	Werkstoffe II	2					2		2	6			S/SU/Ü/Pr		SchrP	240
		B 6103	Brückenbau	2					2		2				S/SU/Ü			
		B 6104	Spannbetonbau	2					2		2				S/SU/Ü			
B-24	Wasserwirtschaft I	B 6105	Wasserwirtschaft I	6					6		6	6	6		S/SU/Ü		SchrP	120
B-25	Wasserwirtschaft II	B 7101	Wasserwirtschaft II	4						4	5	5	5		S/SU/Ü/Pr		SchrP	120
B-26	Verkehrswegebau I	B 6206	Verkehrswegebau I.1	2					2		3	6			S/SU/Ü		SchrP	90
		B 7202	Verkehrswegebau I.2	4							4	3			S/SU/Ü			
B-27	Vertiefung Bauingenieurwesen**	B 6207	Baumanagement 1**	5					5		7	12			S/SU/Ü		PStA	
		B 7203	Baumanagement 2**	5						5	5				S/SU/Ü		PStA	
		B 6208	Umwelt und Infrastruktur 1**	5					5		7	12			S/SU/Ü		PStA	
		B 7204	Umwelt und Infrastruktur 2**	5						5	5				S/SU/Ü		PStA	
		B 6209	Konstruktiver Ingenieurbau Projektstudium**	8						4	4	7	12			S/SU/Ü		PStA
B 7205	Ausgewählte Kapitel aus dem konstruktiven Ingenieurbau	4						2	2	5				S/SU/Ü		SchrP	90	
B-28	FWP Bauingenieurwesen**	B 6110	FWP Bauingenieurwesen**	4					4		5	5	5		S/SU/Ü		SchrP/PStA	90
B-29	Vorbeugender baulicher Brandschutz	B 7106	Vorbeugender baulicher Brandschutz	4						4	5	5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-30	Baubetrieb II	B 7107	Baubetrieb II	4							4	5	5		S/SU/Ü		SchrP	90
B-31	Bachelorarbeit**	B 7108	Bachelorarbeit**									10	10	2	BA			
Gesamt SWS					26	24	24	27	4	27	21	210	210					
Gesamt ECTS					30	28	28	29	30	32	33		210					
Stand 31.03.2022																		

* Grundlagenmodule

** Eigene Lehrveranstaltungen für Dual Studierende, siehe Modulbeschreibung

Abkürzungen:

S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung

Prüfungsformen

schrP	Schriftliche Prüfung
mP	mündliche Prüfung
PStA	Prüfungsstudienarbeit
Präs	Präsentation
PB	Praktikumsbericht
eTN	erfolgreiche Teilnahme
schrP/PStA	schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit lt. Studienplan
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
schrSTE	schriftliches Staatsexamen
mSTE	mündliches Staatsexamen
B+Präs	Bericht mit Präsentation (oder StA+Präs?)
GMPsc	Gesamtmodulprüfung
TMPsc	Teilmodulprüfung

Beschreibung Prüfungsstudienarbeiten (PStA) - Bauingenieurwesen				
Kursname	Bearbeitungszeitraum	Umfang (Seiten, Anzahl Pläne etc)	Bearbeitungsdauer in h	Beschreibung
Konstruktives Zeichnen und CAD I	im 1. Semester	2-3 Pläne	30	Erstellung von Plänen mit Grundriss(en), Schnitt(en) und Details per Hand und mit Hilfe von CAD
Darst. Geometrie und Freihandzeichnen	im 1. Semester	5 Seiten geometrische Zeichnungen, Modell	20 Stunden	komplexe Verschneidungsgeometrie von Körpern, Abwicklung, Modellbau des zeichnerischen Ergebnisses, graphische Präsentation
Baukonstruktion 1 und 2	im 1. und 2. Semester	1 Plan	90 Stunden	Ausführung einer Planung eines Bauprojekts in Grundrissen, Schnitten, Details in den Maßstäben M 1/50, 1/10, 1/5
Bauleitplanung I	im 2. Semester	4 Zeichnungen	ca. 40 Stunden	städttebaulicher Entwurf, B-Plan mit Legende und Flächennachweis
CAD II	im 3. Semester	1 CAD-Projekt, 1 Plan (digital)	30	Erstellung eines Planes mit Grundriss(en), Schnitt(en) und Details eines mehrstöckigen Gebäudes auf Basis einer 3D-Konstruktion
Vertiefung Umwelt und Infrastruktur	im 6. und 7. Semester	ca. 30 Seiten, ca. 5 Pläne	ca. 90	Bearbeitung einer Straßenplanung in Verbindung mit einer Hochwassersimulation
Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau Projektstudium	im 6. und 7. Semester	Digitales Bauwerksmodell (Objekt und Tragwerk), 1 Plan und ca. 30 Seiten	ca. 100	Umfassende Bearbeitung eines interdisziplinären Projekts
Vertiefung Bau- oder Projektmanagement	im 6. und 7. Semester	ca. 25 Seiten, ca. 3 Berechnungen und 3 Terminpläne	ca. 90	Erstellung einer Projektorganisation mit Termin- und Kostenplanung

Beschreibung inhaltliche Verzahnung duales Studium - Bauingenieurwesen				
Semester	ECTS	Kurs/Modul	Dual Studierende, Details siehe Modulbeschreibung	Durchführung/Betreuung
1	2,5	PLV 1	Seminare Career Service und Workshop "Future Skills" für dual Studierende (mehrere Termine zu verschiedenen Themen)	Dual Beauftragter, Studienassistent, Dozenten
1	2,5	Darstellende Geometrie und Freihandzeichnen	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
1	2,5	Konstruktives Zeichnen und CAD I	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
1	2	Baukonstruktion 1	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
2	4	Baukonstruktion 2	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
3	3	CAD II	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
4	-	Theorie-Praxis-Verflechtung	Vorbereitung Praxissemester: Veranstaltung der Fachgruppe Dual Studierende mit dem Dual Beauftragten als Vorbereitung für das Praxissemester, um das Ziel dieser anstehenden langen Praxisphase im 5. Semester zu besprechen, z.B. wie die Dualis das bisher Erlernte im Unternehmen einbringen möchten, etc.	Dual Beauftragter der Fakultät
5	25	Praktikum	Praxissemester im Unternehmen	Unternehmen
6	2,5	PLV 2	Seminar Praxisreflexion (Praktikumsbericht und Praktikumsreferat)	Dual Beauftragter
6	5	FWP / Praxistransferworkshop	Praxistransferworkshop im Rahmen des FWP-Faches für dual Studierende - 5 ECTS im 6. Semester, Leistung aber während und nach jeder Praxisphase	Dual Beauftragter oder Dozent
6 und 7	12	Vertiefungsmodul BIW	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
7	10	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit im Unternehmen	Dozent der Fakultät
1 bis 7	-	Sprechstunde	Moodle-Kurs und Sprechstunde für Dual Studierende wöchentlich	Dual Beauftragter, Studienassistent
Summe	71	(ein Drittel der Leistungspunkte können praxisbasiert erworben werden)		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.03.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.04.2022.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.04.2022 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.04.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.04.2022.